

Leihvertrag über ein Lasten-Pedelec / Cargo-Bike

Zwischen der **Stadt Gunzenhausen, Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen** (im Folgenden als **Leihgeber** bezeichnet)



und

Name, Vorname, Geb.Datum, Tel.Nr., E-Mail-Adresse

Straße, PLZ, Ort

(im Folgenden als **Leihnehmer** bezeichnet)

wird folgender Leihvertrag geschlossen:

Leihgegenstand

Der Leihgeber verleiht das Lasten-Pedelec / Cargo-Bike

zur Nutzung durch den Leihnehmer.

Übergabe Kilometerstand: _____

Dem Leihnehmer wird bei Übergabe folgendes Zubehör ausgehändigt:

- ein Schlüssel inklusive Absperrkabelschloss
- ein Ladegerät
- Sonstiges: _____

Leihdauer

Ausleihdatum:

Vereinbarte Rückgabe:

Der Leihnehmer wurde durch den Leihgeber ausdrücklich über das besondere Fahrverhalten von Cargobikes informiert. Der Leihnehmer hat seine Fahrweise entsprechend seinen Erfahrungen mit Cargobikes und seiner individuellen Beherrschung anzupassen. Insbesondere sollte sich der Leihnehmer zu Beginn an das Cargobike außerhalb des öffentlichen Verkehrs gewöhnen. Dies hat er auch anderen Nutzern zu empfehlen.

Allgemeine Leihbedingungen

1. Der Leihnehmer erkennt durch die Übernahme des Cargobikes an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, mangelfreien und sauberen Zustand befindet.
2. Der Leihnehmer darf das Cargobike nur in verkehrssicherer Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, benutzen.
3. Der Leihnehmer verpflichtet sich, das Cargo-Bike pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur an einem sicheren Ort im verschlossenen Zustand abzustellen.
4. Der Leihnehmer verpflichtet sich, in der Leihzeit aufgetretene Mängel bei Abgabe des Cargo-Bikes dem Leihgeber mitzuteilen.

5. Der Akku darf nur ordnungsgemäß mit dem zur Verfügung gestellten originalen Ladegerät geladen werden. Das Laden an anderen Ladegeräten ist ausdrücklich untersagt. Auf ausreichenden Brandschutz während des Ladevorganges und der Lagerung des Akkus ist dabei zu achten.
6. Es ist eine Kautions in Höhe von 100 € in bar zu hinterlegen.

Reparatur

Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Leihgeber nur dann die Kosten, wenn ihre Ursache weder auf unsachgemäße Behandlung durch den Leihnehmer noch auf dessen/deren Verschulden beruht.

Unfall/Diebstahl

Der Leihnehmer ist verpflichtet, den Leihgeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Cargo-Bike in einen Unfall verwickelt wurde oder es durch Diebstahl abhandengekommen ist. Bei einem Unfall hat der Leihnehmer dem Leihgeber einen ausführlichen, schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze vorzulegen. Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaig beteiligten Fahrzeuge enthalten. Wird ein Unfall durch die Polizei aufgenommen, ist möglichst das Aktenzeichen an den Leihgeber mitzuteilen.

Haftung

1. Der Leihnehmer hat das Cargo-Bike in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
2. Der Leihnehmer haftet für die schuldhaft Beschädigung des Cargo-Bikes und für Verletzung seiner vertraglichen Pflichten. Er hat dann auch die Schadensnebenkosten zu ersetzen.
3. Soweit ein Dritter dem Leihgeber die Schäden ersetzt, wird der Leihnehmer von seiner Ersatzpflicht frei.
4. Etwaige Ersatzansprüche des Leihnehmers gegen Dritte, tritt der Leihnehmer an den Leihgeber ab. Dieser nimmt die Abtretung an.

Rückgabe

1. Der Leihnehmer hat das Cargo-Bike spätestens am Ende der vereinbarten Leihzeit dem Leihgeber am vereinbarten Ort zurückzugeben, und zwar während der Geschäftszeit des Leihgebers. Die Rückgabe außerhalb der Geschäftszeit erfolgt auf Risiko des Leihnehmers.
2. Eine Verlängerung der Leihzeit bedarf der Einwilligung des Leihgebers vor Ablauf der Leihzeit.
3. Wird das Cargo-Bike nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Leihnehmer dem Leihgeber mit jedem angefangenen Tag eine Verzugsgebühr in Höhe von 15,- € zu zahlen und gegebenenfalls einen darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen.
4. Der Leihgeber ist berechtigt, auch noch nach Rückgabe des Cargo-Bikes aufgetretene Mängel, für die der Leihnehmer haftbar ist, ihm gegenüber zu beanstanden.

Abschließendes

1. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Leihnehmer, dass eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.
2. Weitere Nebenabreden sind nicht geschlossen worden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Sollten einzelne der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Gunzenhausen, den

Für den Leihgeber

der Leihnehmer